

Aktenzeichen: 32-4354.11-14/A 3

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

BAB A 3

Regensburg - Passau

Abschnitt Hengersberg – Iggensbach

Ausbau der PWC-Anlagen Manzing

(bei Betr.-km 574,400, Station A3_1300_2,428)

Landshut, 19.03.2010

Inhaltsverzeichnis

DECKBLATT	1
INHALTSVERZEICHNIS.....	2
SKIZZE DES VORHABENS.....	3
VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN ABKÜRZUNGEN	4
A TENOR.....	6
1. FESTSTELLUNG DES PLANS	6
2. FESTGESTELLTE PLANUNTERLAGEN	6
3. AUSNAHMEN, NEBENBESTIMMUNGEN.....	7
4. WASSERRECHTLICHE ERLAUBNISSE	8
5. ENTSCHEIDUNGEN ÜBER EINWENDUNGEN	9
6. KOSTENENTSCHEIDUNG.....	10
B SACHVERHALT.....	11
1. BESCHREIBUNG DES VORHABENS	11
2. ABLAUF DES VORHABENS	11
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	12
1. VERFAHRENSRECHTLICHE BEWERTUNG	12
2. MATERIELL-RECHTLICHE WÜRDIGUNG.....	13
3. KOSTENENTSCHEIDUNG.....	25
RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	26
HINWEIS ZUR AUSLEGUNG DES PLANS.....	27

Skizze des Vorhabens



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
22. BImSchV	22. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift

DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaferR	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

32-4354.11-14/A 3

Vollzug des FStrG;
 Bundesautobahn A 3, Regensburg - Passau; Abschnitt Hengersberg – Iggensbach;
Ausbau der PWC-Anlagen Manzing (Betr.-km 574,400, Station A3_1300_2,428);

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ausbau der PWC-Anlagen Manzing im Zuge der Bundesautobahn A 3 bei Betr.-km 574,400 (Station A3_1300_2,428) wird mit den sich aus Ziffer 3 ergebenden Nebenbestimmungen festgestellt. Dieser Plan ändert den mit Beschluss vom 16.07.1971 Az.: IV R2/IV D5-9520 Nr. XI 16 festgestellten Plan insoweit.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Änderungsplan und die wasserrechtliche Erlaubnis umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 30.10.2009 mit Roteintragungen	
2	Übersichtskarte vom 30.10.2009	M = 1:100.000
3	Übersichtslageplan (Luftbild) vom 30.10.2009	M = 1:2.500
6.1	Regelquerschnitt vom 30.10.2009	M = 1:100
7.1.1	Lageplan vom 30.10.2009	M = 1:1.000
7.2	Bauwerksverzeichnis vom 30.10.2009 mit Roteintragungen	
8.1	Höhenplan Pkw-Umfahrt Süd vom 30.10.2009	M = 1:1.000/100
8.2	Höhenplan Durchfahrt Süd 30.10.2009	M = 1:1.000/100
8.3	Höhenplan Pkw-Umfahrt Nord vom 30.10.2009	M = 1:1.000/100
8.4	Höhenplan Durchfahrt Nord vom 30.10.2009	M = 1:1.000/100
11	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 30.10.2009	
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil vom 30.10.2009	
12.2.	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 30.10.2009	M = 1:1.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
12.3.	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 30.10.2009	M = 1:1.000
12.4	Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom Mai 2009	
13	Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen vom 30.10.2009	
13.1.1	Lageplan Einzugsflächen vom 30.10.2009	M = 1:1.000
13.2.1	Regenwasserkanal / Absetz- und Regenrückhaltebecken vom 30.10.2009	M = 1:500/50
14.1.1	Grunderwerbsplan vom 30.10.2009	M = 1:1.000
14.2.1	Grunderwerbsverzeichnis vom 30.10.2009	

3. Ausnahmen, Nebenbestimmungen

3.1 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

- 3.1.1 Der Zeitpunkt des Baubeginns ist dem Netzzentrum der E.ON Bayern AG, Bahnhofstraße 3, 94474 Vilshofen möglichst frühzeitig bekannt zu geben.
- 3.1.2 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und der Betrieb der Energieversorgungsanlagen der E.ON Bayern AG nicht beeinträchtigt werden.
- 3.1.3 Bei Arbeiten in Nähe der Ferngasleitung der Ferngas Nordbayern GmbH ist die „Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der E.ON Ruhrgas AG“ sinngemäß zu beachten.
- 3.1.4 In der Auslasseinrichtung des Regenrückhaltebeckens ist für die Feuerwehr eine Möglichkeit zu schaffen, den Ablauf in den Säckerbach zu unterbinden.
- 3.1.5 Im Bereich der Anwandwege aus Schlott und Manzing sind in den Umfassungszaun Tore einzubringen, um der Feuerwehr den Zugang auf die Parkplätze von dort zu ermöglichen. Einzelheiten zur Örtlichkeit und des Schließsystems sind zwischen Vorhabensträger und der Feuerwehr abzustimmen.
- 3.1.6 Soweit es durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich ist, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden oder auf den zur Durchführung des Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.1.7 Rechtzeitig vor Baubeginn sollten der Vorhabensträger und das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege eine gemeinsame Begehung durchführen, um eventuell künftig notwendige Maßnahmen festzulegen. Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege ist bei Bedarf ausreichend Zeit zu gewähren, um die erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen durchführen zu können.
- 3.1.8 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachliche Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der

Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind in einer Vereinbarung mit dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege festzulegen.

Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten, sofern keine Vereinbarung zustande kommt.

3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

3.2.1 Der schadlose Abfluss von Grund- und Oberflächenwasser muss während und nach der Bauzeit erhalten bleiben.

3.2.2 Vor Baubeginn der Erdarbeiten sind wirksame Maßnahmen gegen Sand- und Feinteileintrag in den Säckerbach vorzusehen und während der gesamten Bauzeit bis zur Befestigung der Straßenböschungen usw. zu unterhalten. Nach Beendigung der Erdarbeiten sind die neu entstandenen Böschungen usw. gegen Abschwemmungen zu sichern und rechtzeitig zu begrünen.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz

3.3.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen. Die erforderliche Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen o. ä. darf regelmäßig nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. vorgenommen werden. Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Brutzeiten der Vögel zu erfolgen. In den Zauneidechsenhabitaten ist die Baufeldfreimachung hingegen im August oder September vorzunehmen. Der verbleibende Lebensraum der Zauneidechse ist während der Bauzeit zu schützen.

3.3.2 Zur Gewährleistung einer fachlich ordnungsgemäßen Ausführung der Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen ist eine ökologisch geschulte Baubegleitung einzusetzen.

3.3.3 Es müssen geeignete Spenderflächen für die Mähgutübertragung vom Vorhabens-träger in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ausgewählt werden.

3.3.4 Die ökologischen Ausgleichsflächen sind dem Landesamt für Umwelt zum Eintrag ins Ökoflächenkataster zu melden.

3.3.5 Zur Vermeidung der Etablierung von Neophyten sind entsprechende Kontroll- und Gegenmaßnahmen vorzusehen. Vordringlich ist dies bei gesundheitsgefährdenden Arten wie Ätzender Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) oder Beifußblättriges Traubenkraut (*Ambrosia artemisiifolia*). Außerdem ist das Einwandern von ausbreitungsstarken Neophyten (z.B. Goldruten oder Staudenknöterich) in angrenzende Lebensräume (insbesondere Biotopflächen) zu verhindern. Auch einer Fernausbreitung über die z.T. unmittelbar angrenzenden Fließgewässer ist vorzubeugen, indem Vorkommen auf den benachbarten Straßenbegleitflächen konsequent beseitigt werden.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand / Zweck

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der Bundesautobahn A 3 im Bereich der PWC-Anlagen

Manzing und Geländewassers über das Reckenrückhaltebecken (Bauwerksverzeichnis-Nr. 2) gedrosselt bei Betr.-km 574,113 in den Säckerbach erteilt. Diese Erlaubnis ersetzt die bisher geltende Erlaubnis.

Die Abwässer aus den WC-Anlagen sind der Kläranlage des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung zuzuführen.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den gegebenenfalls vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

4.3 Benutzungsbedingungen und Auflagen

4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Einleitungsmengen

Folgende Einleitungsmengen dürfen nicht überschritten werden:

Betr.-km 574,113, nördlich	50 l/s
----------------------------	--------

4.3.3 Bauausführung

4.3.3.1 In das Regenrückhaltebecken darf kein Quellwasser und kein Drainagewasser eingeleitet werden.

4.3.3.2 Der Bereich des Einlaufbauwerkes ist naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl- und/oder Ufersicherung erforderlich wird, sind hierfür große Steine zu verwenden. Die Steine sind, besonders unterhalb der Mittelwasserlinie, unregelmäßig anzuordnen, so dass möglichst große Hohlräume, Vorsprünge usw. entstehen.

4.3.3.3 Die Ausführungsplanung des Absetz- und Regenrückhaltebeckens ist vor Bauausführung mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf im Detail abzustimmen.

4.3.4 Betrieb und Unterhaltung

4.3.4.1 Jede Maßnahme, bei der mit erhöhter Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, ist vorab den betroffenen Fischereiberechtigten anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

4.3.4.2 Der Zeitpunkt von baulichen Maßnahmen oder Unterhaltungsmaßnahmen im Gewässer ist den Fischereiberechtigten mitzuteilen (mindestens zwei Wochen vorher).

5. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

6. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B

Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Rastanlage (PWC) Manzing wurde zusammen mit der Autobahn A 3 im Abschnitt Hengersberg – Iggenbach gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 16.07.1971 Az.: IV R2/IV D5-9520 Nr. XI 16 in den Jahren 1972 bis 1975 gebaut.

Seit Jahren wird eine ständige Überlastung der Parkplätze, insbesondere der LKW-Stellplätze, beobachtet. Aufgrund der topographisch günstigen Bedingungen und der Eigentumsverhältnisse können die Rastanlagen mit relativ wenig Grundstücksflächen privater Eigentümer bedarfsgerecht ausgebaut werden. Das Ausbauvorhaben umfasst die vollständige Neuordnung der Verkehrsflächen einschließlich der Sanierung der Oberflächenentwässerung sowie die Neueinrichtung der beiden WC-Anlagen. Es sind je Fahrtrichtung 20 Parkplätze für PKW, 30 für LKW und 8 für Busse oder PKW mit Anhänger geplant. Außerdem ist für Großraum- und Schwertransporte in jeder Fahrtrichtung ein Längsparkstreifen von ca. 225 m Länge vorgesehen.

Zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

2. Ablauf des Vorhabens

Die Planunterlagen vom 30.10.2009 gingen am 06.11.2009 bei der Regierung von Niederbayern ein und wurden vom 26.11.2009 bis zum 29.12.2009 im Markt Hengersberg zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und Verbände beteiligt:

- Markt Hengersberg
- Landratsamt Deggendorf
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Bayer. Landesamt für Umwelt, Referat „Lärmschutz im Verkehr“, Augsburg
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., München
- Landesjagdverband Bayern e.V., Reg.Bez.Gruppe Niederbayern, Hinterschmieding
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Reg.Bez.Gruppe Niederbayern, Moos
- Landesfischereiverband Bayern e.V., Bezirksfischereiverein Niederbayern e.V., Landau a.d. Isar
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V., München
- Naturpark Bayer. Wald e.V., Zwiesel
- Bezirk Niederbayern, Landshut
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Niederbayern, Landshut
- Vermessungsamt Landau a.d. Isar, Außenstelle Deggendorf
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Landau a.d. Isar
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf
- Amt für Landwirtschaft und Forsten, Abt. Forsten, Landshut
- Bayer. Bauernverband, Landshut
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. B Praktische Bodendenkmalpflege - Lineare Projekte, München
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Raum Hengersberg
- E.ON Bayern AG Netzplanung Regensburg
- Ferngas Nordbayern GmbH, Nürnberg
- Gemeindewerke Hengersberg
- Fischereiverein Hengersberg
- Jagdgenossenschaft Altenufer
- Jagdgenossenschaft Schwarzach

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger abschließend.

Aus dem Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen und aus der Äußerung des Vorhabensträgers ergab sich kein Erörterungsbedarf. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde deshalb verzichtet (§ 17a Nr. 5 FStrG).

C Entscheidungsgründe

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

- 1.1 Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 Abs. 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

Für Planänderungen nach Fertigstellung des Vorhabens ist ein neues Planfeststellungsverfahren erforderlich.

- 1.2 Für das Änderungsvorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für den Neubau von Autobahnen besteht obligatorisch die Pflicht zur Vornahme einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Bei Änderungen – wie hier – gilt § 3e UVPG. Da die Änderung als solche nicht unter die Bestimmungen des § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG fällt, war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c Abs. 1 UVPG notwendig, die das Ergebnis brachte, dass das Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Maßgebend für diese Einschätzung ist unter anderem der relativ geringe Umfang des Änderungsvorhabens.

Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind aber in den Planunterlagen dargestellt, von den beteiligten Stellen benannt und in der Planfeststellung berücksichtigt.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung

Rastanlagen sind gemäß § 1 FStrG Bestandteil der Bundesautobahn. Sie stehen den Verkehrsteilnehmern zur Erholung zur Verfügung. Insbesondere sollen sie auch den Fahrern des Güterverkehrs die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten ermöglichen.

Die vorliegende Ausbaumaßnahme ist aufgrund der ständigen Überlastung der PWC-Anlagen Manzing, vor allem im Lkw-Bereich, vernünftigerweise geboten. Die Kapazität wird im notwendigen Umfang durch einen bestandsnahen Ausbau erweitert. Das Vorhaben erstreckt sich dabei im Wesentlichen auf Flächen, die schon jetzt zur Anlage gehören oder bereits im Besitz der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) sind. Die zusätzlich benötigten landwirtschaftlich genutzten Flächen werden nur im unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen.

Ein „Ausweichen“ der Verkehrsteilnehmer auf andere Rastanlagen an der A 3 ist nicht in ausreichendem Maße möglich.

2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.3.1 Planungsvarianten

Variante 1

Das WC-Gebäude und die autobahnseitige Randeinfassung des Lkw-Längsparkstreifens würden erhalten bleiben. Die Durchfahrtbreite könnte von 7,00 m auf 6,50 m verschmälert werden. Die Durchfahrt müsste aber um 1,00 m nach außen verschoben werden, weil die Parkstände für Großraum- und Schwertransporte mit 4,50 m breiter sind als die bestehenden Lkw-Parkstände mit 3,00 m Breite. Der Oberbau der Zufahrt bliebe, mit Ausnahme der Deckschicht, erhalten. Das Pflaster des bestehenden Längsparkstreifens würde durch einen Asphaltoberbau ersetzt. Der erforderliche Lärmschutz zwischen Autobahn und PWC-Anlage könnte aus Platzgründen nur mit einer Lärmschutzwand geschaffen werden. Die Fußgänger müssten auf ihrem Weg von den Bus- und Pkw-Parkständen zum WC-Gebäude die Fahrbahn überqueren.

Variante 2

Bei dieser Variante bliebe der autobahnferne Fahrbahnrand der Durchfahrt erhalten. Unter Berücksichtigung einer Durchfahrtbreite von 6,50 m und der Breite der Parkstände für Großraum- und Schwertransporte mit 4,50 m (entsprechend Variante 1) müsste die autobahnahe Parkstreifenbegrenzung um 1,00 m Richtung Autobahn verschoben wer-

den. Dadurch könnte der erforderliche Lärmschutz zwischen Autobahn und PWC-Anlage nur durch eine Lärmschutzwand geschaffen werden. Das WC-Gebäude müsste an anderer geeigneter Stelle neu erstellt werden. Der Oberbau (ohne Deckschicht) der Durchfahrt könnte ebenfalls erhalten bleiben.

Variante 3 (planfestgestellte Lösung)

Der zum Schutz der ruhenden Lkw-Fahrer erforderliche aktive Lärmschutz wird mit einem Erdwall zwischen Autobahn und PWC-Anlage erstellt. Die daraus resultierenden Breiten machen eine Verschiebung der gesamten Anlage um ca. 9 m von der Autobahn weg erforderlich. Ein neues WC-Gebäude muss errichtet werden und die bestehenden Verkehrsflächen können nur zum Teil weiterverwendet werden. Außerdem muss bei dieser Lösung zusätzlich in private Grundflächen eingegriffen werden.

Gesamtbewertung der Varianten

Bei Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile wird der Variante 3 der Vorzug gegeben, weil bei dieser Lösung eine klar gegliederte und verkehrssichere Anlage entsteht, die Fußgänger von Bus und Pkw ohne Querung einer Fahrbahn das WC-Gebäude und die Sitzgruppen erreichen lässt. Der Lärmschutzwall ist erheblich wirtschaftlicher als eine Lärmschutzwand. Außerdem bleibt bei dieser Lösung wegen der größeren Breite des Trennstreifens zwischen Autobahn und PWC-Anlage ein sechsstreifiger Ausbau der Autobahn möglich, indem die erforderliche Mehrbreite im Trennstreifen zur Autobahn durch Umgestaltung des Lärmschutzwalles mit Steilböschungen und / oder Lärmschutzwand geschaffen wird. Der Eingriff in die landwirtschaftlichen Grundflächen ist vertretbar.

2.3.2 Immissionsschutz / Luftreinhaltung / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Konzeption zum Ausbau der PWC-Anlagen wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht. Durch eine Änderung der Parkflächen, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden.

2.3.2.1 Verkehrslärmschutz

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Wohngebiete oder sonstige schutzbedürftige Gebiete befinden sich nicht in der Nähe der Rastanlage.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung nach den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Ergebnis:

Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich, weil durch den Um- bzw. den Ausbau der PWC-Anlagen Manzing der Beurteilungspegel weder um 3 dB(A) noch auf mindestens 70 dB(A) am Tage bzw. auf 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Das **Bayerische Landesamt für Umwelt** hat aus der Sicht des Immissionsschutzes ausdrücklich keine Bedenken vorgebracht (Schreiben vom 28.12.2009).

2.3.2.2 Lärmschutz innerhalb der PWC-Anlagen

Um den Wert (nachts) von 65 dB(A) gem. BMVBS-Schreiben vom 29.01.2008, Ziff. 2.8 im Parkbereich einhalten zu können, wird auf beiden Seiten der durchgehenden Fahrbahnen der A 3 ein Lärmschutzwall mit einer Länge von 330 m und einer Höhe von 3,25 m über dem tiefsten Fahrbahnrand der angrenzenden Richtungsfahrbahn errichtet.

2.3.2.3 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Wohngebiete gibt es in der Umgebung des Vorhabens nicht.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen auf die vorhandene Einzelbebauung, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 22. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten.

2.3.2.4 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage kann nach BBodSchG zugelassen werden.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Durch den Ausbau der PWC-Anlagen werden schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG nicht eintreten. Die Überschreitung von

in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen.

2.3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

2.3.3.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen. Die Planfeststellungsbehörde lässt hier aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls und mangels Alternativen die Ausnahmen für die Überbauung/Beseitigung der im LBP angegebenen Biotope zu. Ebenso wird die Beseitigung von Hecken aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Wohls und mangels Alternativen zugelassen. Die Gründe ergeben sich aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Eingriffe in Hecken dürfen aber regelmäßig nur zwischen 01.10. und 28.02. erfolgen.

Von den Verboten der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayer. Wald“ wird aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls Befreiung erteilt.

Auch im Hinblick auf den allgemeinen und den besonderen Artenschutz wird das Vorhaben zugelassen. Die betroffenen Arten sind in Unterlage 12.1 des Planorders aufgeführt.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, so weit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. So weit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten be-

troffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Vorläufigen fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ gemäß IMS v. 8.1.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05.

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 12.4 des Planordners dargestellt, auf die Bezug genommen wird.

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31).

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen. Beanstandungen sind insoweit nicht erfolgt.

Im neuen BNatSchG ist der Artenschutz in § 44 geregelt. Die Unterlagen beziehen sich noch auf die vorherige Rechtslage

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az 9 A 14/07 – juris Rn. 91), was hier nicht der Fall ist, insbesondere weil auf den Flächen der Rastanlage nicht mit hohen Geschwindigkeiten gefahren wird.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Im Untersuchungsgebiet wurden streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten nachgewiesen bzw. können potenziell vorkommen. Für die in Unterlage 12.4 des Planordners genannten Arten sind Störungen durch das Vorhaben während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht auszuschließen.

Hinsichtlich aller betroffenen Tierarten ist aber zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen.

Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Der Zerstörung von Nestern und Gelegen (Art. 5 V-RL) wird durch eine Abstimmung der Baubetriebszeiten auf die Brutzeiten dieser Artengruppe vorgebeugt.

Für die Vögel der Gehölzbestände in der Flur ist das Risiko, bau- und anlagenbedingt Brutstätten zu verlieren, zwar gering einzuschätzen, kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern oder Eiern wird jedoch durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) im Trassenbereich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden (Unterlage 12.4 des Planordners). Störungen von Brutpaaren während der Brut- und Aufzuchtzeit durch bau- und betriebsbedingten Lärm sowie visuelle Effekte im Umfeld der Trasse sind ebenfalls nicht auszuschließen.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Zum Teil stehen weitere geeignete Nist- und Brutplätze oder Ruhestätten zur Verfügung. Zum Teil sorgen hierfür die vorgesehenen Maßnahmen. Bei so genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich nicht um Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung, sondern um Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Diese dürfen hier berücksichtigt werden (Leitfaden der EU-Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, Kap. II.3.4d und BVerwG vom 18.3.2009 Az. 9 A 39.07 - juris Rn. 70).

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Im Untersuchungsraum sind Pflanzen der besonders geschützten Arten nicht nachgewiesen. Von potenziellen Vorkommen ist nicht auszugehen.

Natura 2000-Gebiete sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete befinden sich in südwestlicher Richtung in ca. 1 km Entfernung im Bereich der Gundelau. Es handelt sich dabei um das FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ (Nr. 7142.301.01) sowie um das Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ (Nr. 7142.471.01). Ein funktionaler Zusammenhang ist nicht gegeben.

2.3.3.2 Berücksichtigung der **Naturschutzbelange**

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 des BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12.1 des Planordners beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 12.1 des Planordners) beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen. Insoweit ist auch festzuhalten, dass die Planung im Vergleich zum sog. Vorentwurf spürbar schonender für Natur und Landschaft konzipiert wurde.

2.3.3.3 Naturschutzrechtliche **Kompensation** (Folgenbewältigung)

2.3.3.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zu-

ständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

2.3.3.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP – Unterlage 12.1 des Planordners) verwiesen.

2.3.3.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und –schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in Unterlage 12 des Planordners dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Konfliktbereich	betroffene Fläche in m ²	erforderliche Ausgleichsfläche in m ²
Verlust durch Versiegelung und / oder Überbauung von		
➤ Intensivgrünland	12.538	3.761
➤ Grünland, extensive Nutzung	259	78
➤ Versiegelung bisher teilversiegelter Flächen	845	253
➤ Wiesenweg	53	16
➤ Grünland mit Feuchtezeigern und Großem Wiesenkopf	947	947
➤ Gras- und Staudenfluren mit Feuchtezeigern	142	142
➤ Gehölzbestände, gepflanzt	14.201	14.201
➤ Feldgehölz	822	1.233
➤ Naturnahe Strauchgruppen / Hecken	186	223
➤ Gewässerbegleitendes Gehölz	411	452
➤ Feuchtgebüsch	519	623
➤ Feuchter Saum mit Schilf und Großseggen	23	23
➤ Lebensraum Zauneidechse	1.655	1.655
Entsiegelungsflächen	-4.843	-1.453
Summe Ausgleichserfordernis:		22.154

Der Ausgleichsverpflichtung wird im Einzelnen folgendermaßen entsprochen:

Ausgleichsmaßnahme A 1

Entwicklung von Laubgehölzen im Anschluss an bestehende Feldgehölze

Ziel:

Pflanzung von zwei kleinen Feldgehölzen aus Laubbäumen 1. bis 3. Ordnung und Laubsträuchern (Pflanzabstand im Mittel 2,50 x 2,50 m; unregelmäßige Pflanzung) im Anschluss an bestehende Gehölze im Süden. Damit sollen Verluste an den bestehenden Feldgehölzen auf Fl.Nrn. 480 und 486 ausgeglichen werden. Dies dient auch einer besseren Einbindung der südlichen PWC-Anlage in die Landschaft.

anrechenbare Fläche: 2.300 m²

Ausgleichsmaßnahme A 2***Neuschaffung von mageren, artenreichen Mähwiesen auf Ackerflächen (Teilfläche Fl.Nr. 486)***

Ziel:

Auf der derzeit zum Maisanbau genutzten Ackerfläche soll eine artenreiche, magere Glatthafermähwiese mit Großem Wiesenknopf entwickelt werden.

anrechenbare Fläche: 12.750 m² (einschließlich CEF-Maßnahme)

Ausgleichsmaßnahme A 3***Entwicklung von mageren, artenreichen Mähwiesen auf Grünland (Teilfläche Fl.Nr. 488)***

Ziel:

Die jetzige intensiv genutzte Schnittwiese ist als artenarm zu bezeichnen. Dominierende Arten sind Weidelgräser, sowie in geringen Anteilen Löwenzahn und Knäulgras u.a.. Diese Wiese soll in eine artenreiche magere Mähwiese mit Großem Wiesenknopf umgewandelt werden.

anrechenbare Fläche: 7.525 m²

Summe der anrechenbaren Flächen: 22.575 m²

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 14 im Planordner 3) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Auf agrarstrukturelle Belange und die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

2.3.3.3.4 Stellungnahmen

Den Forderungen des **Landratsamtes Deggendorf** wurde mit den Nebenbestimmungen A 3.3.2 bis A 3.3.4 entsprochen.

2.3.4 Gewässerschutz**2.3.2.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung**

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern,

Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das Vorhaben liegt zwar am Rande des Überschwemmungsgebietes der Donau, aber auf einer Fläche, die künftig dauerhaft geschützt werden soll. Die Funktion als Rückhaltefläche für Donauhochwasser wird also entfallen, so dass kein Ausgleich für Donauhochwasserraum mehr erbracht werden muss.

Die Binnenentwässerung wird nicht nachteilig beeinflusst, weil sich das Bauvorhaben weder in einer Senke noch in der Nähe eines Binnenentwässerungsgrabens befindet.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

Die gutachtliche Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf** vom 22.12.2009 wurde berücksichtigt. Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen unter A 3.2 wird verwiesen.

2.3.2.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den durchgehenden Fahrbahnen der Autobahn zwischen der Brücke über den Säckerbach und der Brücke über die GVS Manzing – Schlott, sowie auf von Lkw und Bussen benutzten Rastanlagenflächen anfällt und aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und einem Regenrückhaltebecken zuzuführen. Von dort erfolgt eine gedrosselte Ableitung in den Säckerbach.

Diese Einleitung ist gemäß WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A 4.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat mit Schreiben vom 29.12.2009 das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Das auf den ausschließlich von PKW benutzten Flächen anfallende Oberflächenwasser wird flächig abgeleitet und versickert im Boden.

Die gutachtliche Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf** vom 22.12.2009 wurde berücksichtigt. Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen unter A 4.3 wird verwiesen.

Die Befürchtungen des **Fischereiverbandes Niederbayern e. V., Landau a.d. Isar**, dass sich die Gewässergüte des Säckerbaches und des Manzinger Grabens durch das Vorhaben verschlechtern könnte, sind unbegründet. Durch die Ableitung des Schmutzwassers aus den WC-Gebäuden zur Kläranlage des Zweckverbandes und die Behandlung des Niederschlagswassers im Absetz- und Regenrückhaltebecken wird ein ausreichender Gewässerschutz gewährleistet.

2.3.5 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht zum Teil Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Ausbau der PWC-Anlagen in der vorgesehenen Form (2.3.1) dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichs- und Ersatzflächen werden rund 1,2 ha Grünlandflächen neu in Anspruch genommen. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Einwendungen wurden insoweit nicht erhoben.

Vom **Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Landau an der Isar** wurden ebenfalls keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht (Schreiben vom 30.11.2009).

2.3.6 Städtebauliche Belange / Belange des Marktes Hengersberg

Der **Markt Hengersberg** hat gegen das Vorhaben ausdrücklich keine Einwendungen vorgebracht (Schreiben ohne Datum, eingegangen am 21.01.2010).

2.3.7 Sonstige öffentliche Belange

2.3.7.1 Brandschutz

Den Forderungen des **Landratsamtes Deggendorf** wird mit den Nebenbestimmungen A 3.1.4 und A 3.1.5 entsprochen. Die Zufahrt zum Becken wird über die Lkw-Durchfahrtsspur der PWC-Anlage gewährleistet. Die Errichtung von Überflurhydranten ist nach Angabe der Autobahndirektion Südbayern derzeit für PWC-Anlagen nicht vorgesehen. Die Planfeststellung hat über derartige Fragen nicht zu entscheiden.

2.3.7.2 Fischerei

An der Einleitungsstelle für das gesammelte Niederschlagswasser aus dem Regenrückhaltebecken in den Säckerbach ist bereits ein Baumbestand vorhanden. Die **von der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern** geforderte Pflanzung von zwei Eschen, Erlen oder Weiden ist deshalb nicht notwendig. Den übrigen Forderungen wurde mit den Nebenbestimmungen unter A 4.3.3 und A 4.3.4 entsprochen.

2.3.7.3 Vermessung

Vom **Vermessungsamt Landau a.d. Isar, Außenstelle Deggendorf** wurden keine Bedenken vorgebracht.

2.3.7.4 Denkmalschutz

Der Forderung des **Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege, München – Abt. B Praktische Bodendenkmalpflege**, wird mit den Nebenbestimmungen A 3.1.6 bis A 3.1.8 entsprochen.

2.3.7.5 Wald

Vom Vorhaben ist im südlichen Bereich ein ca. 20 – 50 jähriger naturnaher Laubwald betroffen. Die als Ersatz geplanten Feldgehölze sind aufgrund ihrer Größe aus forstlicher Sicht als Wald anzusprechen und somit als Ersatzaufforstung geeignet. Der beanspruchte Wald erfüllt nach der Waldfunktionsplanung besondere Funktionen für den Straßenschutz und das Landschaftsbild. Der geplante Ersatzwald (Ausgleichsmaßnahme A 1) ist aus forstlicher Sicht geeignet, diese Funktionen in Zukunft zu übernehmen. Seitens des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut - Abteilung Forsten** besteht mit dem geplanten Vorhaben aus forstlicher Sicht Einverständnis.

2.3.7.6 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das „Ob und Wie“ der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden.

Den Forderungen der **E.ON Bayern AG** wird mit den Nebenbestimmungen A 3.1.1 und A 3.1.2 entsprochen.

Der Forderung der **Ferngas Nordbayern GmbH** wird mit der Nebenbestimmung A 3.1.3 entsprochen.

2.4 Private Einwendungen

2.4.1 Einwender Nummer 7000

Das Schmutzwasser aus den WC-Gebäuden wird über Abwasserleitungen der Kläranlage des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg zugeleitet. Das gesammelte Geländewasser und Straßenoberflächenwasser wird überwiegend in das Regenrückhaltebecken (Bauwerksverzeichnis-Nr. 2) und von dort gedrosselt bei Betr.-km 574,113 in den Säckerbach eingeleitet. Das anfallende Niederschlagswasser wird im Absetzbecken ausreichend gereinigt. Durch die gedrosselte Niederschlagswassereinleitung ist eine wesentliche Abflussverschärfung im Säckerbach nicht zu erwarten. Das auf den von PKW genutzten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird hingegen flächig in das Bankett und die Grünflächen abgeleitet und versickert dort breitflächig. Schädliche Einflüsse vom Vorhaben auf die angrenzenden Gewässer und auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Landshut, den 19.03.2010
Regierung von Niederbayern

S

gez.
Weinl
Regierungsvizepräsidentin

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen im Markt Hengersberg zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.